S 166 KR 1711/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	26.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Geschlechtsinkongruenz – Leistungsanspruch – Gesichtsbehaarung – Nadelepilation – Kosmetikerin – Elektrologistin – vertragsärztliches Systemversagen – privatärztlich – unwirtschaftlich – Arztvorbehalt – Qualitätsgebot – Drittschadensliquidation – Fahrtkosten – Merkzeichen – Schadensersatzanspruch – Sicherstellungsauftrag – Gewaltenteilung
Leitsätze	-
Normenkette	SGB V § 27 SGB V § 75 SGB V § 13 Abs. 3 SGB V § 15

1. Instanz

Aktenzeichen	S 166 KR 1711/21
Datum	26.05.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 26 KR 227/23
Datum	01.07.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 26. Mai 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten darum, ob die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber der Beklagten einen Anspruch auf Erstattung und Ãbernahme der Kosten zur DurchfÃ¼hrung einer Nadelepilation zur Entfernung von Barthaaren im Gesicht bei nichtÃ¤rztlichen Leistungserbringerinnen hat.

Â

Die im Jahr 1990 mit mÃ¤nnlichen Geschlechtsorganen geborene KlÃ¤gerin ist bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert. Es liegt (gemÃ¤Ã ICD-11) eine behandlungsbedÃ¼rftige Mann-zu-Frau-Geschlechtsinkongruenz vor (gemÃ¤Ã ICD-10 TranssexualitÃ¤t). FÃ¼r die KlÃ¤gerin sind ein Grad der Behinderung von 80, Merkzeichen B, G, H und RF sowie ein Pflegegrad 4 anerkannt.

Â

Am 24. Mai 2020 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten die KostenÃ¼bernahme unter Ãbersendung eines Kostenvoranschlags des Fachzentrums fÃ¼r Ã¤sthetische Hautbehandlungen DGmbH Ã¼ber 50 Einzelbehandlungen zur dauerhaften Haarentfernung im Gesicht durch Nadelepilation zu einem Einzelpreis in HÃ¶he von 156,00 Euro und einem Gesamtpreis in HÃ¶he von 7.800 Euro. Der Kostenvoranschlag enthielt den Hinweis, dass die Behandlung âbei Bedarfâ durch Ãrzte Ã¼berwacht werde, die fÃ¼r die DGmbH tÃ¤tig seien. Mit Bescheid vom 2. Juni 2020 lehnte die Beklagte eine Kostenbeteiligung ab, weil die Behandlung bei D GmbH nicht Ã¤rztlich angeordnet und verantwortet sei, die Verantwortung liege vielmehr bei den die Behandlung ausfÃ¼hrenden Kosmetikerinnen. Die KlÃ¤gerin erhob Widerspruch und verwies auf die in Aussicht gestellte Ã¤rztliche Betreuung bei Bedarf.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragte bei der Beklagten im Rahmen der geschlechtsangleichenden MaÃnahmen neben einer geschlechtsangleichenden feminisierenden Operation mit Antrag vom 25. September 2020 erneut die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r eine Nadelepilation zur Entfernung ihrer Bartbehaarung

im Gesicht unter Ãbersendung eines Kostenvoranschlags der Facharztpraxis fÃ¼r Dermatologie Dr.Â IJ, Berlin, Ã¼ber 50 Behandlungseinheiten (Kostenvoranschlag Ã¼ber 50 Behandlungseinheiten Ã 155,11 â¬ = 7.755,50 â¬). Nach Einholung einer medizinischen Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK ât vom 23. Oktober 2020), wonach die medizinischen Voraussetzungen fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der beantragten MaÃnahme der Epilationsbehandlung vollstÃ¤ndig erfÃ¼llt sind, Ã¼bernahm die Beklagte mit Schreiben vom 5. November 2020 gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin eine Kostenbeteiligung fÃ¼r maximal 50 Behandlungseinheiten bei der FachÃ¤rztin Dr.Â J zu einem Vertragssatz von 75,12 â¬ pro Behandlungseinheit, insgesamt 3.756 â¬. FÃ¼r insgesamt 32 Epilations-behandlungen, beginnend am 9. November 2020 bis zum 25. Februar 2021, stellte die Arztpraxis Dr.Â J der KlÃ¤gerin jeweils 75,12 Euro in Rechnung, die Beklagte erstattete der Arztpraxis jeweils den Betrag. Weitere Termine stornierte die Praxis Â Dr.Â JÂ am 28.Â Februar 2021 aus betrieblichen GrÃ¼nden.

Â

Die KlÃ¤gerin informierte die Beklagte darÃ¼ber, dass die Ãrztin Dr. J die Epilation zwar jeweils fÃ¼r 4 Tage pro Woche abgerechnet habe, tatsÃ¤chlich aber nur jeweils ein Termin pro Woche mit 2 Stunden Behandlung stattgefunden habe, die abgerechneten 32 Stunden seien daher doppelt so viele Stunden wie sie tatsÃ¤chlich erbracht habe, die KlÃ¤gerin habe lediglich 16 Behandlungsstunden erhalten. Sie verfolge mithilfe eines Rechtsanwaltes gegenÃ¼ber der Ãrztin Dr. J auf dem Zivilrechtsweg einen Anspruch auf RÃ¼ckzahlung Ã¼berzahlter BetrÃ¤ge und bitte die Beklagte um UnterstÃ¼tzung bei der Frage, wo die noch ausstehenden Epilationsbehandlungen durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen, konkret um die Benennung anderer (behandlungsbereiter) FachÃ¤rzte bzw. -Ã¤rztinnen auch auÃerhalb von Berlin. Die Beklagte benannte Ã¤rztliche Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer in KÃ¶ln und Mannheim sowie drei Ãrzte/Ãrztinnen in Sachsen, nÃ¤mlich BurgstÃ¤dt, Chemnitz und Glauchau.

Â

Am 23. MÃ¤rz 2021 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r eine Nadelepilation zur Entfernung von Gesichts- und Barthaaren unter erneuter Ãbersendung eines Kostenvoranschlags von DGmbH vom 23. MÃ¤rz 2021 Ã¼ber 50 Einzelbehandlungen zum Einzelpreis in HÃ¶he von 131,09 Euro. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 29. MÃ¤rz 2021 eine Kostenbeteiligung unter Berufung auf die fehlende Eigenschaft von D GmbH als Vertragsarztpraxis sowie die fehlende Ã¤rztliche Beaufsichtigung und Verantwortung der Behandlung ab. Die KlÃ¤gerin erhob am 6.Â April 2021 Widerspruch und verwies darauf, die beantragte Behandlung sei fÃ¼r sie die einzige MÃ¶glichkeit, die bereits begonnene Behandlung fachgerecht fortzusetzen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragte am 20. April 2021 mit Kostenvoranschlag der Praxisklinik

Dr.Â H, FachÃ¤rzte fÃ¼r Dermatologie und Allgemeinmedizin Berlin, die Genehmigung zur Abrechnung einer Laserepilation gemÃ¤Ã den entsprechenden Abrechnungsziffern des einheitlichen BewertungsmaÃstabs, EBM-Ziffern 02325, 02326, 02327 und 02328, d.Â h.Â , die Epilation mittels Lasertechnik bei Mann-zu-Frau-Transsexualismus im Rahmen geschlechtsangleichender MaÃnahmen im Gesicht und/oder am Hals. Ein Behandlungsversuch dieser Praxis blieb erfolglos, weil die Laserepilation nur dunkle HÃ¤rchen zuverlÃ¤ssig entfernen konnte, nicht hingegen die blonden HÃ¤rchen der KlÃ¤gerin. Mit Blick darauf hielt diese ihren Widerspruch gegen den Bescheid der Beklagten vom 29. MÃ¤rz 2021 und die Ablehnung der Nadelepilation bei D GmbH aufrecht.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 16. September 2021 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin gegen die Ablehnung der Erstattung/ÃbernahmeÃ der Kosten einer Nadelepilation bei einem nichtÃ¤rztlichen Leistungserbringer zurÃ¼ck. Der in Â§ 15 SGB V fÃ¼r Ã¤rztliche Behandlungen formulierte Arztvorbehalt beinhalte einen generellen Ausschluss fÃ¼r die Erbringung der entsprechenden (Ã¤rztlichen) Leistungen durch nichtÃ¤rztliche Leistungserbringer. Die Nadelepilation bei einer nichtÃ¤rztlichen Leistungserbringerin wie einer Kosmetikerin oder Elektrologistin stelle keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung dar. Denn nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (zuletzt vom 17. Dezember 2020 â Aktenzeichen: B 1 KR 4/20 R und B 1 KR 6/20 B, B 1 KR 19/20 R, B 1 KR 28/20 R) unterliege die Nadelepilation als Ã¤rztliche Leistung dem Arztvorbehalt. Daher kÃ¶nne die Beklagte die Kosten fÃ¼r die Nadelepilation bei der D GmbH nicht Ã¼bernehmen. Auch ein Systemversagen lasse den Arztvorbehalt als berufliche Mindestqualifikation nicht entfallen. Die Nadelepilation kÃ¶nne auch nicht als Heilmittel beansprucht werden, da sie in der Heilmittelrichtlinie nicht als verordnungsfÃ¤hig aufgefÃ¼hrt werde. Zudem sei die D GmbH insoweit kein zugelassener (Heilmittel-)Leistungserbringer.

Â

Am 19. Oktober 2021 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten unter Vorlage eines Kostenvoranschlags von Dres. M/F/S/B (Facharztpraxis fÃ¼r Dermatologie in K) die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r eine Nadelepilation im Umfang von 120 Behandlungsstunden und Abrechnung entsprechend der GebÃ¼hrenordnung fÃ¼r ÃrzteÃ (GoÃ) zu 93,84 â¬ pro Behandlungsstunde. Die Beklagte bewilligte diese Behandlung unter BerÃ¼cksichtigung der von Dr. J bereits abgerechneten Epilation mit Bescheid vom 12. Januar 2022 im Umfang von noch 18 Behandlungen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung. Die Zusage begrenzte sie auf den Zeitraum von sechs Monaten. Die KlÃ¤gerin nahm diese Behandlung in der Praxis Dres. M/F/S/B (Facharztpraxis fÃ¼r Dermatologie) in KÃ¶ln am 24. Januar 2022 einmalig in Anspruch. Weitere Behandlungen erfolgten mit Blick auf die groÃe Entfernung der Praxis vom (neuen) Wohnort der KlÃ¤gerin nicht.

Die KlÃ¤gerin hat am 15. Oktober 2021 Klage zum Sozialgericht Berlin gegen den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 16. September 2021 und die Ablehnung

der KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die Nadelepilation durch D GmbH erhoben. Wegen des rechtswidrigen Verhaltens der FachÃ¤rztin Dr. J fÃ¼hre sie gegen diese ein zivilgerichtliches Verfahren vor dem Amtsgericht Wedding zur Erstattung bereits gezahlter VergÃ¼tung (Az: 21-013 ZR F). Die Ablehnung der Beklagten beruhe auf Diskriminierung, dafÃ¼r spreche, dass diese ihr, der KlÃ¤gerin, wiederholt falsche Adressen fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der Behandlung benenne. Die von der Beklagten nun im Gerichtsverfahren u.Â a.Â Ã¼ber die KassenÃ¤rztliche Vereinigung (KV) Berlin benannten drei Arztpraxen, u.Â a.Â Â Dr. H, bÃ¶ten allesamt keine Nadelepilation an. Die Ã¶rtlich nÃ¤chst gelegene Ã¤rztliche Praxis, die diese Leistung anbiete, sei die Facharztpraxis fÃ¼r Dermatologie in K. Soweit die Beklagte insoweit nun die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r diese Praxis bewilligt habe, sehe bereits diese Arztpraxis selbst keinen Sinn in einer wÃ¶chentlich notwendigen Behandlung, denn der Weg dorthin sei â insbesondere mit Blick auf den neuen Wohnsitz der KlÃ¤gerin in T â mit ca. acht Stunden regulÃ¤rer Zugfahrt unzumutbar; auÃerdem biete diese Arztpraxis dieselben Leistungen an wie sie die D GmbH in Berlin bereitstelle. Eine Laserepilation stelle in ihrem Fall keine alternative BehandlungsmÃ¶glichkeit dar. Daher habe sie auch eine Laser-Behandlung in der Praxis Dr. H mangels Erfolgsaussicht nicht weiterverfolgt. In Deutschland fÃ¼hre keiner der von der Beklagten benannten (Vertrags-)Ã¤rzte die begehrte Behandlung durch. Bei (nichtÃ¤rztlichen) Elektrologen handele es sich um eine Zusatzausbildung zu Kosmetikerinnen, die Behandlung selbst erfordere einige Erfahrung.

Â

Die KlÃ¤gerin hat dem Sozialgericht einen Kostenvoranschlag der Elektrologistin T B (vom 1. April 2023) Ã¼ber 40 Stunden Elektroepilation zu einem Preis in HÃ¶he von 150,00 Euro pro Stunde Ã¼bersandt sowie ein Attest der behandelnden FachÃ¤rztin fÃ¼r GynÃ¤kologie Dr. S, wonach die fachgerechte Behandlung durch Kosmetikerinnen indiziert und aus fachÃ¤rztlicher Sicht verantwortet werden kÃ¶nne und bei der KlÃ¤gerin ein hoher Leidensdruck bestehe.

Â

Das Sozialgericht Berlin hat Ermittlungen zum Angebot von Nadelepilation bei drei Ãrztinnen und Ãrzte in Berlin angestellt, welche die Beklagte zuvor Ã¼ber die KV Berlin benannt hat. Im Ergebnis haben alle drei vertragsÃ¤rztlichen Praxen mitgeteilt, keine Nadelepilation anzubieten.

Â

Mit Gerichtsbescheid vom 26. Mai 2023 hat das Sozialgericht die Klage, gerichtet auf Ãbernahme der Kosten der Nadelepilation entsprechend den KostenvoranschlÃ¤gen von D GmbH vom 23. MÃ¤rz 2021 sowie der Elektrologistin B vom 1.Â AprilÂ 2023, abgewiesen. Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Behandlungen bei diesen nichtÃ¤rztlichen Leistungerserbringerinnen. Das Bundessozialgericht habe in mehreren Urteilen vom 17. Dezember 2020 entschieden, dass Versicherte bei Mann-zu-Frau-

Transsexualismus wegen der uneingeschrÃ¤nkten Geltung des Arztvorbehaltes auch dann keinen Anspruch auf Nadelepilation ihrer Barthaare durch nichtÃ¤rztliche Leistungserbringer-/innen (insbesondere Kosmetikerinnen, Elektrologistinnen) hÃ¤tten, wenn aufgrund eines Systemversagens kein approbierter Arzt diese Leistung erbringe. Die Leistung der Nadelepilation durch nichtvertragsÃ¤rztliche Leistungserbringer/-innen kÃ¶nne auch nicht als Heilmittel zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden. Damit scheide eine KostenÃ¼bernahme der Leistungen der Elektroligistin Bali ebenso aus wie die Leistungen der D GmbH.

Â

Die KlÃ¤gerin hat gegen den ihr am 6. Juni 2023 zugestellten Gerichtsbescheid am 6.Â Juli 2023 Berufung eingelegt. Das Sozialgericht habe fehlerhaft die Ãnderung ihres Begehrens auf KostenÃ¼bernahme der Leistungen von Frau B anstelle von DGmbH nicht vollstÃ¤ndig akzeptiert. Eine Behandlung in der Hautarztpraxis in K sei ihr nicht zumutbar, zumal diese auch dort nicht von einem Arzt/einer Ãrztin, sondern einer Kosmetikerin ausgefÃ¼hrt werde. Im Ãbrigen sei diese Behandlung mit Blick auf die hohen Fahrkosten, die sie verursache, unwirtschaftlich. Sie verweise auf eine Entscheidung des Sozialgerichts Berlin vom 15. MÃ¤rz 2016 (SÂ 51 KR 2136/13), wonach eine Versicherte Anspruch auf die Erstattung bereits verauslagter Kosten von Nadelepilationsbehandlungen durch eine entsprechend qualifizierte Kosmetikerin habe, wenn die Krankenkasse die Leistung im Sachleistungssystem nicht erbringen kÃ¶nne, der Arztvorbehalt stehe dem nicht entgegen. Sie habe die Behandlung bei Frau T B bereits begonnen, diese habe nun aber ihre TÃ¤tigkeit aus persÃ¶nlichen GrÃ¼nden beendet. Seitdem habe sie die Behandlung in der Epilationspraxis J Ein Berlin fortgesetzt. Seit Januar 2024 habe sie dafÃ¼r den Betrag in HÃ¶he von 1.680,00 Euro, konkret mit Rechnung vom 10. Juni 2024 berechnet, die KlÃ¤gerin diesen Betrag bereits bezahlt. Die Beklagte mÃ¼sse diese bereits verauslagten Kosten erstatten, ebenso die kÃ¼nftig noch anfallende weitere VergÃ¼tung bis zum Ende der Behandlung. Â

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheides vom 26. Mai 2023 sowie des Bescheides der Beklagten vom 29. MÃ¤rz 2021 in der Fassung des Widerspruchbescheides vom 16. September 2021 zu verurteilen, die Kosten der dauerhaften Entfernung der Haare im Gesicht mittels Nadelepilation durch die Elektrologistin J E entsprechend der Rechnung vom 10. Juni 2024 in HÃ¶he von bislang 1.680 Euro zu erstatten und weitere Kosten bis Behandlungsende zu Ã¼bernehmen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie verweist auf die GrÃ¼nde der erstinstanzlichen Entscheidung.

Â

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Ãbrigen wird auf deren vorbereitende SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen, den Inhalt der Gerichtsakte sowie den der auszugsweise vorliegenden Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin ist nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die von der KlÃ¤gerin erhobene Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

Â

1. Die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 i.Â V.Â m.Â Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz â SGG) ist zulÃ¤ssig. Das gilt auch, soweit die KlÃ¤gerin mit ihr in der Berufung zuletzt (allein) die Verpflichtung der Beklagten zur Kostenerstattung und KostenÃ¼bernahme der dauerhaften Entfernung der Gesichtshaare mittels der Nadelepilation durch die Fachkosmetikerin E begehrt, obwohl sie im Verwaltungs- und Klageverfahren zunÃ¤chst die DGmbH als Leistungserbringerin benannt hat.

Â

Die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage richtet sich gegen einen Verwaltungsakt, dessen Recht- und ZweckmÃ¤Ãigkeit vor ihrer Erhebung in einem Vorverfahren nachzuprÃ¼fen sind (Â§ 78 SGG). Die Verwaltungsentscheidung der Beklagten vom 29. MÃ¤rz 2021 erfolgte zwar bezogen auf den Kostenvoranschlag der D GmbH, den die KlÃ¤gerin ihrem Antrag beigefÃ¼gt hatte. Die KlÃ¤gerin selbst hat ihren Antrag aber nicht auf eine Leistungserbringung allein durch diesen Anbieter ausdrÃ¼cklich beschrÃ¤nkt. Der Kostenvoranschlag wurde fÃ¼r sie von DGmbH selbst direkt an die Beklagte Ã¼bersandt. Die KlÃ¤gerin hatte sich vorher und parallel dazu allerdings bereits fernmÃ¼ndlich wiederholt an die Beklagte gewandt und um UnterstÃ¼tzung in Gestalt der Benennung von leistungsbereiten

Anbietern der Nadelepilation gebeten, nachdem Dr. J die begonnene Behandlung kurzfristig beendet hatte. Streitgegenstand der Klage ist gemÃ¤Ã Â§ 95 SGG der ursprÃ¼ngliche Verwaltungsakt in der Form, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat. Die Beklagte hat mit dem angefochtenen Bescheid spÃ¤testens in der Gestalt des Widerspruchsbescheids einen Anspruch der KlÃ¤gerin auf eine Erstattung der Kosten bzw. auf Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die nichtÃ¤rztlich erfolgte Nadelepilation abgelehnt. Die Beklagte hat ihre Ablehnung â zuletzt im Widerspruchsbescheid â Â maÃgeblich darauf gestÃ¼tzt, dass der Arztvorbehalt nicht gewahrt ist. Ihre Entscheidung erfolgte erkennbar unabhÃ¤ngig von der Person oder Institution der konkret fÃ¼r die Leistung benannten nichtÃ¤rztlichen Leistungserbringerin. Der von der KlÃ¤gerin ausgewÃ¤hlte Leistungserbringer (in ihrem Antrag vom 23. MÃ¤rz 2021 die D GmbH) ist daher austauschbar. Das wird auch daran deutlich, dass die DGmbH im Widerspruchsbescheid der Beklagten nur in einer Klammer, damit informatorisch oder beispielhaft, genannt wird. Hingegen wird bereits auf der ersten Seite des Widerspruchsbescheides als Gegenstand der ÃberprÃ¼fung durch den Widerspruchsausschuss die Ablehnung der Kosten fÃ¼r die Nadelepilation bei einem nichtÃ¤rztlichen Leistungserbringer genannt. Eine behÃ¶rdliche Ablehnung fÃ¼r die Nadelepilation liegt damit nach Auslegung ihrer Entscheidung aus Sicht eines objektiven Dritten wie auch fÃ¼r die KlÃ¤gerin als EmpfÃ¤ngerin fÃ¼r sÃ¤mtliche nichtÃ¤rztliche Leistungserbringerinnen vor. Die Ablehnung umfasst mithin auch die Leistungen, die die zuletzt von der KlÃ¤gerin aufgesuchte Leistungserbringerin E seit Januar 2024 erbringt.

Â

Nicht Streitgegenstand sind dagegen die beiden Entscheidungen der Beklagten zur Nadelepilation aus dem Jahr 2020, konkret auf die AntrÃ¤ge der KlÃ¤gerin vom 24.Â MaiÂ 2020 und vom 25. September 2020. Die KlÃ¤gerin hat mit ihrer Klage allein den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 16. September 2021 angefochten und zur gerichtlichen ÃberprÃ¼fung gestellt. Dieser betrifft die Entscheidung Ã¼ber den Antrag vom 23. MÃ¤rz 2021. Gegen den weiteren ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 25. Mai 2020 (betreffend Leistungen von D GmbH) hat die KlÃ¤gerin zwar Widerspruch erhoben, es liegt jedoch kein Widerspruchsbescheid und keine Klage vor. Der Widerspruch gegen den Bescheid vom 25. Mai 2020 wurde schlieÃlich tatsÃ¤chlich durch den spÃ¤teren neuen Antrag vom 25. September 2020 auf GewÃ¤hrung von Leistungen der Nadelepilation durch die FachÃ¤rztin Dr. J Ã¼berholt. Auf diesen Antrag hin bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin die Epilationsbehandlung entsprechend dem Kostenvoranschlag der FachÃ¤rztin Dr.Â J und kam dem Begehren nach. Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid liegt nicht vor. Mit dem Antrag vom 25. September 2020 hat sich der frÃ¼here Antrag auf GewÃ¤hrung von Leistungen durch DGmbH vom Mai 2020 wie auch der entsprechende Widerspruch gegen den Bescheid vom 25. Mai 2020 auf sonstige Weise erledigt (Â§ 39 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â SGB X) und wurde deshalb von der KlÃ¤gerin auch mit Blick auf die positive Entscheidung fÃ¼r die Leistungen von Dr. J nicht weiterverfolgt.

Â

2. Die Klage ist unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat weder einen Anspruch auf die Erstattung der bereits verauslagten Kosten der Nadelepilation zur Entfernung der Barthaare im Gesicht im Rahmen der geschlechtsangleichenden MaÃnahmen noch auf Ãbernahme der noch entstehenden Kosten. Dies gilt, weil mit Frau E eine nichtÃ¤rztliche Leistungserbringerin eine Ã¤rztliche Leistung erbracht hat und weiter erbringen soll und nur fÃ¼r diese eine KostenÃ¼bernahme begehrt wird. FÃ¼r die Erbringung einer solchen Leistung durch eine/einen nichtÃ¤rztliche(n) Leistungserbringer fehlt es an einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage. Dies gilt selbst in dem Fall, in dem fÃ¼r die medizinische Leistung â jedenfalls praktisch â keine fÃ¼r die KlÃ¤gerin erreichbaren Ã¤rztlichen leistungsbereiten Leistungserbringer zur VerfÃ¼gung stehen. Selbst im Falle eines sog. Systemversagens darf eine Ã¤rztliche Leistung nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung durch nichtÃ¤rztliche Leistungserbringerinnen erbracht werden oder sich eine Krankenkasse an den dadurch verursachten Kosten beteiligen.

Â

Dabei steht im Fall der KlÃ¤gerin auÃer Streit und zur Ãberzeugung des Senates fest, dass sie einen Anspruch auf Erbringung der notwendigen Behandlung der Nadelepilation zur vollstÃ¤ndigen Entfernung der Bartbehaarung im Gesicht gegenÃ¼ber der Beklagten hat.

Â

Rechtsgrundlage eines Leistungsanspruchs der KlÃ¤gerin ist Â§ 27 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Danach haben Versicherte Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn diese notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, deren Verschlimmerung zu verhÃ¼ten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern (Â§ 27 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Die Krankenbehandlung umfasst sowohl die Ã¤rztliche Behandlung (Â§Â 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.Â V.Â m.Â Â§ 28 Abs. 1 Satz 1 SGB V) als auch nichtÃ¤rztliche medizinische Behandlungsleistungen, z.Â B.Â im Wege der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln (Â§Â 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB V) und hÃ¤uslicher Krankenpflege (Â§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB V).

Â

Die KlÃ¤gerin ist Versicherte der Beklagten. Sie leidet unter einer behandlungsbedÃ¼rftigen Erkrankung im obigen Sinne, nÃ¤mlich einer Mann-zu-Frau-Geschlechtsinkongruenz. Im Rahmen ihres Behandlungsanspruchs auf medizinisch indizierte geschlechtsangleichende MaÃnahmen hat die KlÃ¤gerin auch einen Anspruch auf die dauerhafte Entfernung von Barthaaren im Gesicht als Leistung der Krankenbehandlung, um eine deutliche AnnÃ¤herung an das Erscheinungsbild des anderen (weiblichen) Geschlechts (vgl. dazu BSG, Urteil vom 17. Dezember 2020Â â B 1 KR 19/20 R â Rn. 8). Denn ihre Gesichtsbehaarung (Bartwuchs) steht unbehandelt der deutlichen AnnÃ¤hrung an den weiblichen PhÃ¤notyp entgegen. Das ergibt sich zur Ãberzeugung des Senats aus den Feststellungen des MDK vom 26.Â Oktober 2020 und wird von der Beklagten im

Rahmen des Klageverfahrens auch nicht bestritten. Vor diesen Hintergrund hat die Beklagte der KlÃ¤gerin mit dem Bescheid vom 5. November 2020 bereits 50 Behandlungseinheiten der Nadelepilation, beruhend auf dem Kostenvoranschlag Dr.Â I J, bewilligt. Diese Behandlungseinheiten wurden von Dr.Â J nicht vollstÃ¤ndig erbracht, so dass der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Krankenbehandlung noch nicht gÃ¤nzlich erfÃ¼llt ist. Auf den Grund fÃ¼r den vorzeitigen Abbruch der Behandlung durch Dr. J kommt es dabei nicht zuletzt angesichts der Wahlfreiheit der Versicherten hinsichtlich der ihnen geeignet erscheinenden Person der Behandelnden nicht an (Â§ 2 Abs. 3 SGB V, vgl. BSG, Urteil vom 28. Oktober 2009Â â□□ B 6 KA 11/09 RÂ â□□ Rn. 29).

Â

Bei der medizinisch indizierten Epilation von Gesichts- und Barthaaren handelt es sich um eine (vertrags-)Ã¤rztliche Behandlung, denn sie ist im einheitlichen BewertungsmaÃ□stab (EBM-Ã□) erfasst und gilt damit als eine abrechnungsfÃ¤hige vertragsÃ¤rztliche Leistung (konkret EBM-Ziffer 10340 â□□Kleinchirurgischer Eingriff I und/oder primÃ¤re Wundversorgung und/oder Epilation â□□ Epilation durch Elektrokoagulation im Gesicht und/oder an den HÃ¤nden bei krankhaftem und entstellendem Haarwuchsâ□□, nÃ¤her BSG, Urteil vom 17. Dezember 2020 â□□ B 1 KR 19/20 R â□□ Rn. 9 unter Bezugnahme auf den EBM-Ã□).

Â

Die KlÃ¤gerin hat nach Â§ 27 SGB V i.Â V.Â m.Â Â§ 15 SGB V Anspruch darauf, die Nadelepilation als vertragsÃ¤rztliche Leistung zu erhalten. Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten oder auf Ã□bernahme bzw. Freistellung von Kosten fÃ¼r die Erbringung dieser (Ã¤rztlichen) Leistung durch nichtÃ¤rztliche Leistungserbringerinnen, wie eine Kosmetikerin, scheitert daran, dass im SGB V und dem System der gesetzlichen Krankenversicherung nicht auf den Arztvorbehalt verzichtet werden darf. Das gilt auch, wenn im Einzelfall ein Systemversagen in Gestalt einer vertragsÃ¤rztlichen oder sogar einer Ã¤rztlichen VersorgungslÃ¼cke vorliegt.

Â

Dies ergibt sich aus Â§ 15 Abs. 1 SGB V. Der darin verankerte sog. Arztvorbehalt besagt, dass eine Ã¤rztliche Krankenbehandlung im Sinne des Â§ 27 SGB V zwingend entweder von Ã□rztinnen und Ã□rzten selbst (also eigenhÃ¤ndig) erbracht (Abs. 1 Satz 1) oder von diesen zumindest angeleitet und verantwortet sein muss, wenn die Leistung selbst durch eine nichtÃ¤rztliche Person an Versicherten ausgefÃ¼hrt wird (Â§Â 15 Abs. 1 Satz 2 SGB V). Dies schlieÃ□t eine selbstÃ¤ndige nicht Ã¤rztlich angeleitete und damit eigenverantwortliche Behandlung gesetzlich in der GKV Versicherter durch nichtÃ¤rztliche Heilbehandler-/innen aller Art aus. Denn Arzt im Sinne des Â§ 15 SGB V sind nur entsprechend approbierte Heilbehandler und Heilbehandlerinnen Â (nÃ¤her BSG, Urteil vom 17. Dezember 2020 â□□ B 1 KR 19/20 R â□□ Rn. 10 ff., 12).

Â

Nadelepilationsleistungen kÃ¶nnen demgemÃ¤Ã als vertragsÃ¤rztliche Leistung im obigen Sinne durch unselbststÃ¤ndige Hilfspersonen erbracht werden, wenn sie Ã¤rztlich angeordnet und verantwortet werden (Â§ 28 Abs. 1 Satz 2 i.Â V.Â m.Â Â§ 15 Abs. 1 Satz 2 SGB V). Dabei kann es sich um eine mehr oder weniger intensive persÃ¶nliche Ã¤rztliche Anleitung oder Beaufsichtigung handeln, nicht erforderlich ist, dass Ãrztinnen und Ãrzte persÃ¶nlich anwesend sein mÃ¼ssen. Der Grad der Ã¤rztlichen Einbindung und der Anleitung unterscheidet die TÃ¤tigkeit der unselbstÃ¤ndigen Hilfspersonen aber von der eigenverantwortlichen Erbringung z.Â B.Â von Heilmitteln durch nichtÃ¤rztliche Leistungserbringer-/innen. Bei diesen bildet sich der Arzt bzw. die Ãrztin nur in gewissen AbstÃ¤nden ein Urteil Ã¼ber die bereits erzielten Wirkungen der Heilmittel. Bei einer Ã¤rztlich verantworteten Krankenbehandlung Ã¼berzeugen sich Ãrztinnen und Ãrzte hingegen bei und nach jeder einzelnen BehandlungsmaÃnahme von deren (therapeutischer) Wirkung (nÃ¤her BSG, Urteil vom 17. Dezember 2020 â B 1 KR 19/20 R â, Rn. 15). Aufgrund dieser scharfen Trennung ist eine Ã¤rztliche Behandlung schon nach dem Sinn und Zweck des Arztvorbehaltes nicht schon dann von Ãrzten/Ãrztinnen im obigen Sinne verantwortet, wenn diese das Behandlungsergebnis im Nachhinein, nachdem die Behandlung erbracht wurde, fÃ¼r gut befinden. Dass die nachtrÃ¤gliche Billigung des Behandlungsergebnisses z.Â B.Â durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung erfolgt, kann insoweit zu keinem anderer Bewertung fÃ¼hren. Auch dann wÃ¤re die Epilationsbehandlung selbst nicht Ã¤rztlich verantwortet. FÃ¼r ein abweichendes und insoweit den Arztvorbehalt modifizierendes Modell fehlt es bereits im Wortlaut des Â§Â 15 SGB V an einer entsprechenden Formulierung. Der Wortlaut geht entweder von einer eigenhÃ¤ndigen Leistung durch Ãrztinnen oder Ãrzte oder davon aus, dass diese die von Hilfspersonen erbrachte Leistung verantworten. Eine nachgehende Ã¤rztliche Begutachtung des Epilationsergebnisses ist davon nicht ohne Weiteres erfasst. Sie kann schlieÃlich vor allem unter BerÃ¼cksichtigung des Sinn und Zwecks dem Arztvorbehalt nicht genÃ¼gen. Die Bindung der Leistungserbringung an die erforderliche Qualifikation (hier konkret der Approbation) dient dem Schutz vor unseriÃ¶sen, fachlich nicht fundierten Behandlungsangeboten, von denen kein Nutzen ausgeht und die fÃ¼r die Versicherten schÃ¤dlich sein kÃ¶nnen (vgl. zur QualitÃ¤tssicherung auch des Ã¤rztlichen Berufsrechts, BSG, Urteil vom 28. Oktober 2009Â â B 6 KA 11/09 R, Rn. 29).

Â

Ausgehend davon sind die von der KlÃ¤gerin bereits in Anspruch genommenen und von ihr mit ihrer Klage fÃ¼r die Zukunft noch begehrten Leistungen der Nadelepilation keine Ã¤rztlich erbrachten oder Ã¤rztlich verantworteten Leistungen. Elektrologistinnen und Kosmetikerinnen wie Frau E kÃ¶nnen selbst dann nicht als âÃrzteâ im Sinne des Â§ 15 SGB V angesehen werden, wenn sie eine Erlaubnis zur AusÃ¼bung der Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz (HeilprG) besitzen, was fÃ¼r Frau E nicht nachgewiesen ist. Denn es fehlt ihnen an einer der Approbation als Arzt oder Ãrztin entsprechenden ausreichenden GewÃ¤hr fÃ¼r die Sachkunde, wie sie speziell die Ã¤rztliche Approbation bescheinigt (nÃ¤her BSG

Urteil vom 17. Dezember 2020 â□□ B 1 KR 19/20 R, Rn. 17/18). Dass Ã□rztinnen und Ã□rzte â□□bei Bedarfâ□□ hinzugezogen werden, wie dies formelhaft z.Â B.Â Â auf den aktenkundigen KostenvoranschlÃ¤gen der D GmbH vermerkt ist, ersetzt die notwendige Ã¤rztliche Anleitung und Beaufsichtigung der Leistung gerade nicht.

Â

Die Nadelepilation kann nicht als Heilmittel beansprucht werden, dies gilt unabhÃ¤ngig davon, ob im Fall der KlÃ¤gerin eine entsprechende Ã¤rztliche Verordnung vorliegt (nach Aktenlage nicht der Fall). Denn Kosmetikerinnen und Elektrologistinnen erbringen mit der Epilation kein Heilmittel und sind keine fÃ¼r die Heilmittelerbringung zugelassenen Leistungserbringer im Sinne des SGB V. Nadelepilation ist als Heilmittel in den entsprechenden Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nach Â§ 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V (Heilmittel-RL) nicht aufgefÃ¼hrt. Wegen des Vorbehalts, den Â§ 138 SGB V fÃ¼r neue Heilmittel im Rahmen der Versorgung fÃ¼r GKV-Versicherte im Interesse der QualitÃ¤tssicherung formuliert, kann die Nadelepilation nicht als Heilmittel erbracht werden. FÃ¼r ein insoweit bestehendes Systemversagen, wonach diese Leistung noch keine Aufnahme in die Heilmittel-RL gefunden hat, obwohl die Voraussetzungen hierfÃ¼r vorliegen und es deshalb gerechtfertigt ist, sie den GKV-Versicherten zur VerfÃ¼gung zu stellen, fehlt es an belastbaren Tatsachen, zumal Nadelepilation als Ã¤rztliche Leistung im EBM aufgenommen ist (nÃ¤her BSG, Urteil vom 17. Dezember 2020 â□□ B 1 KR 19/20 R, Rn. 20/21).

Â

Ungeachtet dessen sind Kosmetikerinnen und Elektrologistinnen keine i.Â S.Â des Â§Â 124 Abs. 1 Nr. 1 SGB V geeigneten Leistungserbringerinnen, weil fÃ¼r sie weder ein gesetzlich geregeltes Berufsbild noch eine einschlÃ¤gige Hochschulausbildung existiert. SchlieÃ□lich ist diese Gruppe auch nicht auf andere Weise hinreichend â□□fachlich qualifiziertâ□□, um Heilmittel in der GKV zu erbringen. Denn gerade die Anforderungen einer Ã¤rztlich veranlassten, medizinisch indizierten Krankenbehandlung sind weder Gegenstand der Ausbildung zur Kosmetikerin noch zur Elektrologistin. Die maÃ□gebliche Verordnung Ã¼ber die Berufsausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin ist seit dem 9. Januar 2002 unverÃ¤ndert und sieht die Vermittlung entsprechender Fertigkeiten nicht vor (BGBl., I, S. 417). Vermittelt wird im Rahmen der Pflichtqualifikationen allgemein das gefahrlose â□□Bedienen von Apparaten und Instrumentenâ□□ [Abschnitt 1 Ziff. 1.5 Anlage (zu Â§ 5) Ausbildungsrahmenplan fÃ¼r die Berufsausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin], im Rahmen der Wahlqualifikationseinheiten auch die DurchfÃ¼hrung wie Kontrolle der permanenten Haarentfernung [Abschnitt 2 Ziff. 2.1 Anlage (zu Â§ 5) Ausbildungsrahmenplan fÃ¼r die Berufsausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin]. Das gilt auch fÃ¼r das Zertifikat des Deutschen Verbandes Elektro-Epilation e.V., das nach bestandener PrÃ¼fung nach MaÃ□gabe der PrÃ¼fungsordnung berechtigt, die Zusatzbezeichnung â□□Zertifizierter Spezialist fÃ¼r Elektroepilationâ□□ zu fÃ¼hren (vgl. die PrÃ¼fungsordnung in der 5. Fassung vom 20. MÃ¤rz 2021, abrufbar unter https://dvee.de/pdf/ZSE_Pruefungsordnung_vom_05-10-2019.pdf, recherchiert am

17.6.2024). Die PrÃ¼fung dient dem Nachweis von Fachwissen und Fertigkeiten im Praxiskontext (Â§ 5 Abs. 2 der PrÃ¼fungsordnung). Keine andere Beurteilung rechtfertigen Ausbildungszeugnisse oder Zertifikate aus dem (auÃ□ereuropÃ¤ischen) Ausland, wie z.Â B.Â eine Zertifizierung als Certified Professional Electrologist (CPE) durch die American Electrology Association in den USA.

Â

Der Arztvorbehalt gilt grundsÃ¤tzlich unabhÃ¤ngig davon, ob eine Leistung als Sachleistung oder im Wege der Kostenerstattung in Anspruch genommen wird (Freudenberg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl. 2020, Â§Â 15 SGB V â□□ Stand: 15.06.2020 â□□ Rn. 22 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts). Versicherte haben einen Anspruch auf Kostenerstattung fÃ¼r selbst beschaffte Leistungen gemÃ¤Ã□ Â§ 13 Abs. 3 Satz 1 SGB V, wenn Krankenkassen nicht in der Lage sind, eine unaufschiebbare Behandlung rechtzeitig zu erbringen; dem gleichzustellen ist der Fall, wenn die Behandlung gar nicht erbracht werden kann. Beide Varianten stellen ein sog. Systemversagen dar (nÃ¤her Helbig in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl. 2020, Â§Â 13 SGB V â□□ Stand: 19.03.2024 â□□ Rn. 46).

Â

Bereits nach dem Vortrag der KlÃ¤gerin liegt ein solches Systemversagen mit Blick auf die Nadelepilation vor, dafÃ¼r sprechen zur Ã□berzeugung des Senats auch die letzten aktenkundigen Ermittlungen der Beklagten und des Sozialgerichts. Gleiches ergibt sich aus zwei Entscheidungen anderer Senate des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg, welche dieses Systemversagen explizit bejahen (Urteil des 28. Senats vom 14. Februar 2022 â□□ L 28 KR 293/18 â□□ unverÃ¶ffentlicht; Urteil des 4. Senats vom 22. September 2022 â□□ L 4 KR 454/19) Dies kann dem klÃ¤gerischen Begehren aber nicht zum Erfolg verhelfen. Findet die KlÃ¤gerin keinen leistungsbereiten Vertragsarzt oder eine VertragsÃ¤rztin und ist auch die Beklagte nicht in der Lage, ihr solche zu benennen, liegt insoweit zwar ein spezifisch â□□vertragsÃ¤rztliches Systemversagenâ□□ vor (vgl. zum Begriff und den Voraussetzungen, BSG, Urteil vom 17. Dezember 2020 â□□ B 1 KR 19/20 R, Rn. 14 ff.)**.** Die KlÃ¤gerin ist zur praktischen Ã□berwindung des Systemversagens aber allein berechtigt, privatÃ¤rztlich tÃ¤tige Ã□rzte/Ã□rztinnen aufzusuchen und hierfÃ¼r Kostenerstattung von der Beklagten zu verlangen.

Â

Der Arztvorbehalt fÃ¼r die Nadelepilation erstreckt sich als zwingende Vorgabe und Mindeststandard fÃ¼r die begehrte medizinische Leistung zu Lasten der GKV auch auf FÃ¤lle, in denen gerade wegen eines (auch vertragsÃ¤rztlichen) Systemversagens im Sinne einer VersorgungslÃ¼cke Kostenerstattung oder eine Freistellung von den Kosten begehrt wird. Die ausreichende Qualifikation der Erbringer und Erbringerin von Behandlungsleistungen ist Tatbestandsvoraussetzung fÃ¼r einen Behandlungsanspruch gemÃ¤Ã□ Â§ 27 SGB V, nicht lediglich ein

Abrechnungshindernis auf Seiten der die Leistung Erbringenden im VerhÃ¤ltnis zu den Krankenkassen, das deshalb im Fall des Systemversagens verzichtbar wÃ¤re (BSG, Urteil vom 17. Dezember 2020 â B 1 KR 19/20 R, Rn. 27 mit weiteren Nachweisen; BSG, Urteil vom 18. Dezember 2018 â B 1 KR 34/17 R, Rn. 22).

Â

Die den Versicherten von privatÃ¤rztlich tÃ¤tigen Ãrztinnen und Ãrzte nach der GoÃ ordnungsgemÃ¤Ã in Rechnung gestellte Kosten mÃ¼ssen die Krankenkassen im Fall des vertragsÃ¤rztlichen Systemversagens gemÃ¤Ã Â§Â 13 Abs. 3 SGB V ihren Versicherten erstatten oder die Kosten unmittelbar Ã¼bernehmen, bzw. von diesen freizustellen auch wenn diese die âKassensÃ¤tzeâ Ã¼bersteigen (nÃ¤her BSG, a. a. O. Rn. 34 f.; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. September 2022 â L 4 KR 454/19, Rn. 24). Die Krankenkasse hat daher die durch die Inanspruchnahme eines Privatarztes entstandenen KostenÂ zu Ã¼bernehmen und ggf. auch direkt mit dem Ã¤rztlichen Leistungserbringern abzurechnen, es sei denn, sie ist in der Lage, die Versicherten auf preisgÃ¼nstigere MÃ¶glichkeiten zu verweisen (zu dieser Obliegenheit vgl. zuletzt LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. September 2022 â L 4 KR 454/19, Rn. 24).

Â

Im Fall der KlÃ¤gerin war die Beklagte bislang auch in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat nicht in der Lage, eine/einen leistungsbereiten Vertragsarzt/VertragsÃ¤rztin fÃ¼r die Nadelepilation zu benennen, um den noch offenen Teil des Behandlungsanspruchs praktisch zu erfÃ¼llen. Aus parallelen Streitverfahren ist dem erkennenden Senat schlieÃlich bekannt, dass es in Berlin und in der nÃ¤heren Umgebung keine VertragsÃ¤rzte und VertragsÃ¤rztinnen gibt, die bereit sind, die Behandlung zu den Bedingungen der GKV (Abrechnung nach EBM-Ã) zu erbringen (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. September 2022 â L 4 KR 454/19, Rn. 27). Im Verfahren L 4 KR 454/19 vor dem 4. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg hat auch die FachÃ¤rztin Dr. J zuletzt angegeben, die streitgegenstÃ¤ndliche Ã¤rztliche Behandlung nicht nach der entsprechenden GebÃ¼hrenordnungspositionen (GOP) abzurechnen, weil diese Leistung tÃ¤glich mindestens eine Stunde unter hohem Konzentrationsaufwand in Anspruch nimmt. Die KlÃ¤gerin ist daher berechtigt, mit (jedem/jeder) leistungsbereiten Arzt oder Ãrztin eine entsprechende Honorarvereinbarung abzuschlieÃen. Ob es sich dabei neben rein privatÃ¤rztlich tÃ¤tigen Ãrztinnen und Ãrzten auch um einen Vertragsarzt oder eine VertragsÃ¤rztin handeln darf, die die Leistungen nach den Bedingungen der GKV erbringen kÃ¶nnten oder sogar gemÃ¤Ã Â§Â 72 Abs. 2 und Â§ 95 Abs. 3 Satz 1 SGB V sowie nach dem Vertragsarztrecht im Rahmen ihres Versorgungsauftrags mÃ¼ssen, kann offen bleiben (bejahend LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. September 2022 â L 4 KR 454/19 Rn. 31 ff. â nachfolgend BSG, B 1 KR 33/22 R, sonstige Erledigung durch Vergleich). Die KlÃ¤gerin muss sich auf die Inanspruchnahme der VertragsÃ¤rztin Dr. J wegen des zerrÃ¼tteten Arzt-Patientinnen-VerhÃ¤ltnisses im Zuge der abgebrochenen Vorbehandlung nicht verweisen lassen.

Â

Soweit sich die KlÃ¤gerin auf die Entscheidung des Sozialgerichts Berlin vom 15. MÃ¤rz 2016 (S 51 KR 2136/13, Abdruck auf Bl. 179 ff. GA II) beruft, ist diese Entscheidung vereinzelt geblieben und mittlerweile durch die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, welcher der Senat folgt, Ã¼berzeugend widerlegt (Urteil vom 17. Dezember 2020 â B 1 KR 19/20 R).

Â

Das Erfordernis, die Nadelepilation durch einen Arzt oder einer Ãrztin erbringen zu lassen, entfÃ¤llt schlieÃlich selbst in dem Fall nicht, in welchem der Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin sich auf Â§ 2 Abs. 1a SGB V stÃ¼tzen kÃ¶nnte, ungeachtet der Tatsache, dass dessen Voraussetzungen in ihrem Fall zur Ãberzeugung des Senats nicht vorliegen. Denn es liegt hier weder eine lebensbedrohliche oder regelmÃ¤Ãig tÃ¶dliche Erkrankung noch eine zumindest wertungsmÃ¤Ãig vergleichbare Erkrankung vor, die der Behandlung bedarf.

Â

Die KlÃ¤gerin kann ihren Anspruch schlieÃlich nicht auf das allgemeine PersÃ¶nlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) i.Â V.Â m.Â Art. 1 GG stÃ¼tzen, weil ihre selbstbestimmte Entwicklung und Wahrung ihrer PersÃ¶nlichkeit durch die unterlassene Epilation gefÃ¤hrdet ist. Das Erfordernis, dass die Behandlungsleistung durch approbierte Ãrztinnen und Ãrzte erbracht werden muss, wie es Â§ 15 SGB V formuliert, und seine strikte Geltung stehen auch mit Blick auf den Einzelfall der KlÃ¤gerin im Einklang mit Verfassungsrecht. Denn der Arztvorbehalt verfolgt mit dem Schutz von QualitÃ¤t und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung einen besonders wichtigen Gemeinschaftsbelang, der auch der KlÃ¤gerin selbst zugutekommt. Dass nicht approbierte Leistungserbringer/-innen die Nadelepilation nicht erbringen dÃ¼rfen, dient dem Schutz der Versicherten vor den Gefahren fÃ¼r ihr Recht auf Leben und kÃ¶rperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Der Arztvorbehalt ist auch geeignet und erforderlich, um dieses Schutzziel zu erreichen und steht nicht auÃer VerhÃ¤ltnis zu dem Schutzgut (BSG, Urteil vom 17. Dezember 2020 â BÂ 1Â KRÂ 19/20Â R, Rn. 30 ff.).

Â

Nur ergÃ¤nzend weist der Senat darauf hin, dass die KlÃ¤gerin auch berechtigt ist, behandlungsbereite Ãrztinnen und Ãrzte aufzusuchen, die nicht in ihrem Nahbereich praktizieren, sondern grundsÃ¤tzlich im gesamten Bundesgebiet einschlieÃlich des erreichbaren europÃ¤ischen (gemÃ¤Ã Â§ 13 Abs. 4 SGB V) wie auch auÃereuropÃ¤ischen Auslands (nach MaÃgabe des Â§ 18 SGB V) Ã¤rztliche Leistungen in Anspruch nehmen kann. Mit Blick darauf, dass fÃ¼r die KlÃ¤gerin ein Grad der Behinderung von 80 und das Merkzeichen H im Ausweis Ã¼ber die Schwerbehinderung festgestellt ist, ist dabei auch zu berÃ¼cksichtigen, dass dies einen Anspruch auf GewÃ¤hrung der notwendigen Fahrtkosten fÃ¼r Ã¶ffentliche Verkehrsmittel fÃ¼r die ambulanten Behandlungen vermitteln kann (Â§ 60 Abs. 1

Satz 5 Nr. 1 i.Â V.Â m.Â Satz 4, Abs. 3 Nr.Â 1 SGB V, vgl. dazu LSG Hamburg, Urteil vomÂ 14.Â Februar 2022 â□□ L 1 KR 121/20, Rn. 27 ff.).

Â

Soweit die KlÃ¤gerin darauf verweist, dass die Erbringung der Ã¤rztlichen Leistung in grÃ¶Ã□erer rÃ¤umlicher Entfernung wie K in ihrem Fall unwirtschaftlich ist, weil u.Â U.Â die Kosten der Anfahrt die Kosten der Behandlung deutlich Ã¼bersteigen, folgt daraus keine andere Bewertung. Eine medizinische Krankenbehandlung ist nach dem in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Wirtschaftlichkeitsgebot (Â§ 2 abs. 1, Â§Â 12 Abs. 1 SGB V) bereits dann nicht wirtschaftlich, wenn sie unzweckmÃ¤Ã□ig ist. Eine MaÃ□nahme ist zweckmÃ¤Ã□ig, wenn die Leistung hinreichend wirksam ist, um die Behandlungsziele zu erreichen, das meint, dass die Leistung wie auch die Leistungserbringer-/innen grundsÃ¤tzlich geeignet sein mÃ¼ssen. Die Geeignetheit der Leistungserbringer-/innen ist schlieÃ□lich auch Voraussetzung einer wirtschaftlichen Behandlung im engeren, d.Â h.Â im rein Ã¶konomischen Sinne: Eine nicht geeignete Leistungserbringerin birgt nicht nur das Risiko, das Ziel der Krankenbehandlung zu verfehlen, sondern auch das Risiko, dass aus der Behandlung selbst SchÃ¤den an KÃ¶rper und Seele entstehen kÃ¶nnen, fÃ¼r welche die Gemeinschaft der Versicherten â□□ ggf. geschmÃ¤lert um Ã¼bergegangene SchadensersatzansprÃ¼che gegen die SchÃ¤digende (vgl. zum AnspruchsÃ¼bergang auf SozialversicherungstrÃ¤ger allgemein Â§ 116 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â□□SGB X) â□□ aufkommen muss.

Â

Findet die KlÃ¤gerin keine leistungsbereiten Ã¤rztlichen Leistungserbringer-/innen, ist sie darauf zu verweisen, sich die Behandlung bei Leistungserbringerinnen wie der Elektrologistin E auf eigene Kosten zu beschaffen, um nicht gÃ¤nzlich unversorgt zu bleiben. Die Behandlungsleistung kann damit faktisch nicht zu Lasten der GKV erlangt werden (vgl. zu diesem Ergebnis in einem vergleichbaren Fall zu Recht kritisch Knispel, NZS 2019, 319).

Â

Die KassenÃ¤rztlichen Vereinigungen sind schlieÃ□lich entsprechend ihrem Sicherstellungsauftrag (Â§ 72 SGB V, Â§ 75 Abs. 1 SGB V), die Beklagte aus dem Anspruch der KlÃ¤gerin auf Bereit- und Sicherstellung der fÃ¼r die Behandlung erforderlichen sÃ¤chlichen und personellen Mittel (Â§ 2 Abs. 1 SGB V, dazu Plagemann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl. 2020, Â§ 2 SGB V â□□ Stand: 15.06.2020 -, Rn. 63) zwar jeweils verpflichtet zu gewÃ¤hrleisten, dass VertragsÃ¤rzte und VertragsÃ¤rztinnen die Nadelepilation erbringen (BSG, Urteil vom 18. Dezember 2018 â□□ B 1 KR 34/17 R, Rn. 24). Es kann im Fall der KlÃ¤gerin offen bleiben, ob die KV ihren Sicherstellungsauftrag pflichtwidrig verletzt hat, indem sie von ihrer Befugnis zu AufsichtsmaÃ□nahmen gegenÃ¼ber den VertragsÃ¤rztinnen und VertragsÃ¤rzten keinen Gebrauch gemacht hat. Denn der Sicherstellungsauftrag (Â§ 75 SGB V) besteht nur im VerhÃ¤ltnis zu den

Krankenkassen, nicht im RechtsverhÃ¤ltnis zu Versicherten, so dass die KlÃ¤gerin einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte nicht ohne Weiteres auf eine solche Pflichtverletzung grÃ¼nden kann. Mangels Kostenerstattungsanspruch der KlÃ¤gerin gegen die Beklagte als Krankenkasse hat diese schlieÃlich selbst keinen Schaden, den sie ihrerseits gegenÃ¼ber der zustÃ¤ndigen KV geltend machen kÃ¶nnte (vgl. dazu BSG, Urteil vom 18. Dezember 2018 â B 1 KR 34/17 R â Rn. 25). Ob die im Zivilrecht anerkannte Rechtsfigur der sog. Drittschadensliquidation die Beklagte Ã¼berhaupt berechtigen wÃ¼rde, den Schaden der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber der KV geltend zu machen, kann offen bleiben. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Beklagte im VerhÃ¤ltnis zur KlÃ¤gerin verpflichtet ist, einen mÃ¶glichen fremden Schaden geltend zu machen, bestehen nicht.

Â

Das Systemversagen kann im Ergebnis sozialgerichtlich und speziell durch den Senat nicht aufgefangen werden. Das Bundessozialgericht weist zu Recht darauf hin, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, faktische VersorgungslÃ¼cken fÃ¼r die Gruppe der Versicherten der KlÃ¤gerin durch geeignete (VergÃ¼tungs-)Regelungen zu schlieÃen. Der Senat sieht sich â wie auch das Bundessozialgericht âÂ mit Blick auf die nach der Gewaltenteilung des Rechtsstaats (Art. 20 Abs. 3 GG) begrenzten Kompetenzen der Gerichte nicht berechtigt, selbst Regelungen kraft Richterrechts zu schaffen (BSG, Urteil vom 17. Dezember 2020Â â B 1 KR 19/20 R , Rn. 38).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen mit Blick auf die Entscheidungen des Bundessozialgerichts zuletzt vom 17. Dezember 2020 (B 1 KR 4/20 R und BÂ 1Â KR 6/20 B, B 1 KR 19/20 R, B 1 KR 28/20 R) nicht (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Â

Â

Â

Erstellt am: 15.08.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024